

## **Anlage 1 zur Beschlussfassung des Rates am 02.08.2018 über die Anregungen zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorlage 2018/127/1)**

---

**Einwender:** Handwerkskammer Münster, Bismarckallee 1, 48151 Münster

**Stellungnahme vom:** 30.07.2018

### **Anregung:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalplan Münsterland stellt zurzeit für den Änderungsbereich Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dar. Eine Entwicklung aus dem Regionalplan ist daher weder für den Flächennutzungsplan als auch für den Bebauungsplan gegeben. Weiterhin bedauern wir den Verlust von gewerblichen Ansiedlungsflächen in Ostbevern.

Das Heranrücken der Wohnbebauung an das vorhandene Gewerbegebiet provoziert einen Immissionskonflikt, der im Rahmen des Aufstellungsverfahrens gelöst werden sollte. Im Verweis auf ein noch auszustellendes Gutachten sehen wir keine ausreichende Konfliktlösung. Wir müssen unsere Bedenken daher bestehen lassen bis sichergestellt ist, dass das vorhandene Gewerbegebiet nicht nachteilig betroffen wird.

### **Abwägung:**

Die Aussage, der Regionalplan stelle für den Änderungsbereich Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dar, ist nicht zutreffend. Vielmehr trifft der Regionalplan bis zum Breedewiesenbach die Darstellung als Allgemeinen Siedlungsbereich.

Zunächst ist festzustellen, dass bereits der derzeit gültige Bebauungsplan Nr. 33 „Gewerbegebiet Nord“ Teil I für die Flächen im Plangebiet ein Allgemeines Wohngebiet und für die nördlich gelegenen Flächen des Gewerbegebietes einen Ausschluss der in den Abstandsklassen I-VII der Abstandsliste des Abstandserlass NRW genannten Betriebe festsetzt. Somit sind Betriebe, die geeignet wären das Wohnen zu stören im angrenzenden Gewerbegebiet ohnehin nicht zulässig.

Von daher ist die Aussage, es handele sich bei der Planung um eine heranrückende Wohnbebauung nicht zutreffend. Eine Beeinträchtigung des angrenzend gelegenen Gewerbegebietes ist daher mit der Planung nicht verbunden.